

Vorgänger in der Ausdeutung des Krönungseids nicht kleinlich gewesen, so zeigte sich Ludwig XI. als ein Meister, seinen Sinn bei geeigneter Gelegenheit zu verdrehen und damit einen glatten Vertragsbruch zu verschleiern. Sein vielberedetes machiavellistisches Temperament hatte es nur mehr mit Finten und Kniffen zu tun, wo das frühere Mittelalter sich noch redlich um das heilige Recht bemüht hatte⁷⁹⁾.

Wenn die Selbstzerstörung der französischen Monarchie durch die Apanagenpolitik in der Zeit nach Ludwig XI. aufhörte, so war das im übrigen nicht das Verdienst dieses Herrschers, sondern den Glücksfällen der Sukzession zu danken. Im Grunde hielt man auch in Zukunft daran fest, daß die Versorgung der Prinzen wichtiger als die Integrität der Staatsdomäne sei. Noch im Edikt von Moulins, mit dem im Februar 1566 die Frage geregelt wurde, läßt sich das erkennen. Damals forderten die Stände vom König (Karl IX.), daß die Verminderung des Kronguts ein Ende haben sollte, und diesmal wurde — was vorher nie geschehen war — das Alienationsverbot in aller Form gesetzlich fixiert. Doch die Ausnahmen blieben: auch weiterhin durfte der Souverän die Domäne im Kriegsfall veräußern und Apanagen aus ihr heraus schneiden⁸⁰⁾. Allerdings bedurfte er im ersten Fall der Mitwirkung des Parlaments und behielt sich ein ewiges Rückkaufrecht vor, so daß eigentlich nur von einer Verpfändung gesprochen werden konnte; und im zweiten Fall fiel das veräußerte Gut an die Krone zurück, sobald der Apanagist ohne männliche Erben gestorben war. Vom Blickpunkt der mittelalterlichen Geschichte Frankreichs gesehen, stellt das Edikt den Endpunkt einer langen Entwicklung dar. Die „loi fondamentale“, die bisher mehr oder weniger fest gegolten und in den Verlautbarungen der Könige eine schwankende Interpretation erfahren hatte, wurde mit aller Bestimmtheit gefaßt. Dabei ähnelte das Stadium von 1566 weitgehend der Ausgangsposition von 1356. Beide Male erhoben die Stände nachdrücklich ihre Stimme, um das Staatsvermögen intakt zu halten, — mit dem Unterschied freilich, daß sie unter Karl dem Weisen nicht soviel Einfluß erlangen konnten wie zunächst in der Ära der Religionskriege⁸¹⁾. Dieser

⁷⁹⁾ Daß der König — zumal in seinem Alter — von ausgesprochener Frömmerei ergriffen wurde, ändert an dieser Feststellung nichts. Positiver urteilt Buisson, *Potestas und Caritas* S. 377 ff., bes. 396—399.

⁸⁰⁾ Isambert, *Recueil* 14, 185—189; dazu Esmein, *L'inaliénabilité*, in: *Festschr. Gierke*, S. 361—381.

⁸¹⁾ Vgl. etwa die Auseinandersetzung mit den *Etats-Généraux* von 1576: *Rec. Journalier de tout ce qui s'est négocié en la Chambre du Tiers-Etat de France, en l'Assemblée générale des trois Etats assignés, par le Roi en la Ville de Blois, au 15 Novembre 1576, par J. Bodin, l'un des Députés du Tiers-Etat*,